

6



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

11. Jahrgang 2025
ISSN 2199-9376

2025

Bahrs

Landwirtschaft und Nachhaltigkeit – wohin geht die Reise?

Muser

Der Begriff der funktional wesentlichen Betriebsgrundlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG in der Landwirtschaft im Lichte der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung

Ernst

§ 8c KStG – Die Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften und ihre Bedeutung in der Beratungspraxis

Beyme

Aktuelles und Zweifelsfragen zur Anwendung der neuen StBVV bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Mauder

Rechtliche Beschränkungen bei der Anlage von Agroforstsystemen

Stubenrauch

Die Reform des Bundeswaldgesetzes – Status quo und Perspektiven

Karger

Senkung des CO₂-Fußabdrucks in landwirtschaftlichen Betrieben

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Landwirtschaft und Nachhaltigkeit – wohin geht die Reise?



von Prof. Dr. Enno Bahrs, Fachgebietsleiter am Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre, Universität Hohenheim

Mit der Farm to Fork Strategie (F2F) als Teil des Green Deals wurden europaweit sowie national die Weichen für eine Landwirtschaft gestellt, die u. a. eine nachhaltigere Lebensmittelproduktion bei gleichzeitiger Gewährleistung der Ernährungssicherheit verfolgen soll. Damit eine nachhaltige Landwirtschaft erreichbar ist, muss sie zunächst konkretisiert werden. Folgende Definition kann dabei eine Hilfestellung sein:

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist die höchstmögliche langfristige Produktivität aller eingesetzten Faktoren (Boden, Arbeit, Kapital) und anderer (nicht erneuerbarer) Ressourcen bei gleichzeitig minimalen negativen Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierwohlauswirkungen unter Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Stabilität.

Die diesjährige Hauptverbandstagung des HLBS in Wiesbaden unter dem Motto: „Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Landwirtschaft“ hat gezeigt, wie ambitioniert das Ziel der EU ist, Nachhaltigkeit speziell in der Landwirtschaft zu definieren und dokumentierbar sowie messbar zu machen, damit u. a. die vor- und nachgelagerten Bereiche mit der Finanzbranche, mit den Zuliefer- sowie verarbeitenden Betrieben und mit dem Einzelhandel diese Informationen in angemessener bzw. gewünschter Form als Managementinstrument nutzen können. Wenngleich die Landwirtschaft nicht berichtspflichtig ist, werden die Anforderungen einer zunehmenden Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Lieferkette und deren Berichtspflichten kommen. Dabei zeigt sich folgender Status quo: Sektoren wie z. B. Energieerzeuger oder Automobilhersteller mit ihren jeweiligen kontrollierbaren und beeinflussbaren sowie gut dokumentierbaren und leichter zu pauschalisierenden Prozessen können Nachhaltigkeitsbewertungen vergleichsweise leicht dokumentieren und managen. Dagegen führt das Interagieren der Landwirtschaft mit einer z. T. erratisch agierenden und wenig kontrollierbaren bzw. beeinflussbaren sowie schwer messbaren Natur dazu, eine glaubwürdige Berichterstattung in der Landwirtschaft nur schwer umsetzen zu können. Die unterstellten Werte für die Nachhaltigkeitsbewertung in der Landwirtschaft müssen passen und sollten idealerweise keinen Schrotschuss darstellen. Gleichzeitig müssen die Kosten der Erfassung und Kontrolle im Einklang mit der Bezahlbarkeit der Produkte sowie der administrativen Zumutbarkeit für die Mitglieder in den maßgeblichen Wertschöpfungsketten stehen. Die Hauptverbandstagung in Wiesbaden hat gezeigt, dass der Idealzustand einer Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund unzureichender Mess- oder Schätzbarkeit noch in weiter Ferne liegt, aber zumindest ein erkennbarer Anfang gemacht ist. Es bleibt zu hoffen, dass vor diesem Hintergrund die angestrebte Novellierung des BMEL-Jahresabschlusses auch im Sinne einer nachhaltigeren Berichterstattung mit einer dennoch geringeren Bürokratisierung möglich ist. Gegenwärtig erscheint dies noch als die Quadratur des Kreises.

Insbesondere die großen Akteure in der Verarbeitung sowie dem Handel landwirtschaftlicher Produkte haben sich dennoch auf dem Weg gemacht, Nachhaltigkeit besser zu dokumentieren und damit nachvollziehbarer und glaubwürdiger zu machen. Allerdings wurde auch deutlich, dass die Landwirtschaft dabei zunächst nur vereinfachte und indirekte Indikatoren einer nachhaltigen Landwirtschaft anbieten kann. Wenngleich die EU im Rahmen der mittlerweile häufig als kritisch angesehenen F2F-Strategie vielfältige Maßnahmen auch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Landwirtschaft geplant hat, die mehr und mehr in nationales Recht umgesetzt werden sollten, zeichnet sich für die Landwirtschaft zunächst noch keine Detailplanung ab. Im Gegensatz zu vielen vor- und nachgelagerten Bereichen gibt es für die Landwirtschaft noch keine detaillierten Konkretisierungen, wie z. B. die Umweltziele Klimaschutz und -anpassung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversitäts- oder Wasserschutz im Rahmen der EU-Taxonomie zur Messung von Nachhaltigkeit umgesetzt werden sollen. Dennoch sind die Zielsetzungen für die Landwirtschaft gemäß F2F klar umrissen: Bis 2030 sollten in einem knapp zehnjährigen Zeitraum sowohl die Menge als auch das Risiko des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel (PSM) um 50 % reduziert werden. Gleichmaßen werden 50 % weniger Nährstoffverluste, 20 % geringerer Düngemiteleinsatz, 50 % weniger Antibiotika und ein 25%iger Anteil für den Ökolandbau eingefordert. Diese Vorgaben weisen auf die Notwendigkeit einer Neuorientierung der landwirtschaftlichen Anbausysteme hin. Es erscheint zweifelhaft, ob in der verbleibenden Zeit bis 2030 derartig ambitionierte Ziele erreichbar sind. Dennoch sind Reaktionen in den maßgeblichen Wertschöpfungsketten erkennbar.

Hinsichtlich der Vermarktungsmöglichkeiten von nachhaltigen Lebensmitteln zeigen einzelne Einzelhandelsunternehmen bereits erkennbare Initiativen, die weiter gehen als das bisherige EU-Recht. So werden Nachhaltigkeitslabel getestet oder ein True Cost Accounting an der Ladentheke erprobt, um in Erfahrung zu bringen, wie Verbraucher und Verbraucherinnen auf mehr Nachhaltigkeit und die vielfach damit verbundenen höheren Kosten bzw. Preise reagieren. Letztlich können Produkte an der Ladentheke nur reüssieren, wenn die Produktionskosten in der Wertschöpfungskette gedeckt werden können und die Verbraucher sich die Produkte leisten können und wollen. Darin wird zukünftig eine wesentliche Herausforderung liegen. Neben den Käufern, die für nachhaltige Lebensmittel mehr zahlen müssen, wird vermutlich der Staat mit Förderprogrammen die Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Produkten bzw. Lebensmitteln unterstützen müssen, damit in einer angemessenen Kombination von Regulierung und Förderung die erwünschten Absatzmärkte nachhaltiger Produkte entwickelt werden können. Denn wer grün handelt und rote Zahlen schreibt, wird der Gesellschaft langfristig nicht nachhaltig dienlich sein können.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2024*, S. 135

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. – HLBS e. V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: Verlag@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Salomonstr. 5a, 04103 Leipzig, Telefon: 0341/35574225, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 222,- €, für Mitglieder des HLBS e. V. 150,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wider.

Inhalt

Meldungen	IV
Aufsätze und Urteile	237
Agrar-Steuern	
<i>Muser</i> , Der Begriff der funktional wesentlichen Betriebsgrundlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EStG in der Landwirtschaft im Lichte der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung	237
<i>Ernst</i> , § 8c KStG – Die Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften und ihre Bedeutung in der Beratungspraxis	241
<i>Beyme</i> , Aktuelles und Zweifelsfragen zur Anwendung der neuen StBVV bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	247
BFH, Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG bei teilentgeltlicher Übertragung eines Grundstücks (<i>Czwalinna</i>)	251
FG Münster, Einspruchsbefugnis gegen eine Grundsteuerwertfeststellung auf den 01.01.2022 besteht auch bei zwischenzeitlicher Übertragung des Grundstücks (<i>Wiegand</i>)	254
FG Münster, Neue Betrachtung der Lohnaufwendungen für die Lohnsummenregelung bei Personengesellschaften (<i>Reiter</i>)	255
FG Münster, Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung: Frage der missbräuchlichen Verwendung (<i>Beer</i>)	257
FG Schleswig-Holstein, Späterer Nießbrauchsverzicht an landwirtschaftlichen Flächen unterliegt nicht der Steuerbefreiung des § 13a ErbStG (<i>Ernst</i>)	259
Agrar-Recht	
<i>Mauder</i> , Rechtliche Beschränkungen bei der Anlage von Agroforstsystemen	262
<i>Stubenrauch</i> , Die Reform des Bundeswaldgesetzes – Status quo und Perspektiven	268
EuGH, Auslegung des EuGH der Beihilferegulungen – Bestimmung des Zeitpunkts, wann eine Beihilfe als „gewährt“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt (<i>Engling</i>)	273
VGH München, Keine Stilllegung einer gemeindlichen Abwasserleitung bei Scheinbestandteileigenschaft (<i>Grziwotz</i>)	276
OLG Frankfurt a. M., Kein Amtswiderspruch nach Ablauf der Jahresfrist des § 7 Abs. 3 GrdStVG (<i>Grziwotz</i>)	277
LG Frankenthal (Pfalz), Kein Anspruch auf Werklohn bei fehlender Widerrufsbelehrung (<i>Leisse</i>)	278
Agrar-Taxation	
<i>Karger</i> , Senkung des CO ₂ -Fußabdrucks in landwirtschaftlichen Betrieben	280